Gemeinde St. Johann in der Haide

WOHNEN - ARBEIT - FREIZEIT
St. Johann i. d. Haide

St. Johann in der Haide 100 | 8295 St. Johann in der Haide
Politischer Bezirk Hartberg-Fürstenfeld | Steiermark
Tel. 03332/62882 | Fax 03332/62882-4
gde@st-johann-haide.gv.at | www.st-johann-haide.gv.at
Kundenverkehr: MO-FR 08.00-12.00 Uhr | DO 14.00-17.30 Uhr

E-Mail: k.reisinger@st-johann-haide.gv.at
Bearbeiterin: Kathrin Reisinger | DW-12
Datum: 2. November 2026

Zahl: 031-2/Ä 4.32 FWP-Kundmachung-2026

Wortlaut der 32. Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.00

K U N D M A C H U N G

Gemäß § 39 Abs. 1, Z. 1, lit. c des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 (StROG 2010) LGBl. Nr. 49/2010 idF. LGBl. Nr. 20/2026 hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Johann in der Haide in der Sitzung am **29.10.2026** den Beschluss gefasst, den Flächenwidmungsplan 4.00 wie folgt abzuändern:

§ 1: Entsprechend der grafischen Solldarstellung wird im Ortsteil St. Johann, KG 64140 St. Johann in der Haide, eine Fläche von ca. 3500 m²

von derzeit: **Freiland LF „Land- und Forstwirtschaftliches Freiland“**

in: **Aufschließungsgebiet für „Allgemeines Wohngebiet“ (WA 0,2 – 0,6)**

umgewidmet.

Für dieses Aufschließungsgebiet Nr. 12 werden folgende Aufschließungserfordernisse festgelegt:

- Nachweis der inneren Erschließung
- Nachweis einer rechtlich gesicherten und ordnungsgemäßen Zufahrt
- Nachweis und Sicherstellung einer geordneten, dem Stand der Technik entsprechenden, Oberflächenentwässerung auf Grundlage einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung
- Nachweis der Lärmfreistellung durch passive Schutzmaßnahmen im Bauverfahren und Sicherstellung eines ausreichenden Freiraumschutzes

Für die Erbringung und Herstellung der Aufschließungserfordernisse ist der Grundeigentümer/Bauwerber zuständig.

Ebenso wird eine Fläche von ca. 700 m² von „Freiland LF“ (Land- und Forstwirtschaftliches Freiland) bzw. von Aufschließungsgebiet für „Allgemeines Wohngebiet“ – WA (12) 0,2 – 0,6 in eine **„Verkehrsfläche“** (Flächen für den fließenden Verkehr) umgewidmet.

§ 2: Nicht mehr bestehende Tierhaltungsbetriebe im Umkreis werden nicht mehr dargestellt und die Festlegung als Sanierungsgebiet (Luft) aufgehoben.

§ 3: Die zeichnerische Darstellung bestehend aus Ist- und Solldarstellung, vom Bürgermeister und Planverfasser unterfertigt, verfasst von Architekt Dipl. Ing. Anton Hermann Handler, 8230 Hartberg, Herrengasse 21, GZ: R 2108-26-4.32, vom 29.10.2026 bildet einen integrierenden Bestandteil der Verordnung und stellt die räumliche Gliederung der von der Änderung betroffenen Gebiete in Bauland, Freiland und Verkehrsflächen dar.

§ 4: Die Änderung des Flächenwidmungsplanes erlangt nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat mit dem auf dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag ihre Rechtskraft.

Für die Gemeinde St. Johann in der Haide
Der Bürgermeister:

Ing. Günter Müller

Gemeinde 1 St. Johann in der Haide Pol. Bez. Hartberg-Fürstenfeld

Angeschlagen am: 3. November 2026

Abgenommen am: 18. November 2026